

Veröffentlichung von Mitglieder-Werken auf BBK-Internetseiten

Zwischen der VG Bild-Kunst und dem BBK Bundesverband besteht ein Rahmenvertrag aus dem Jahr 2008 zur Präsentation von Werken seiner Mitglieder auf Internetseiten seiner Landes- und Bezirksverbände. Danach ist diese Veröffentlichung kostenfrei gestattet, wenn das Einverständnis des Künstlers bzw. der Künstlerin vorliegt. (Anhang)

Ergänzender Hinweis der VG Bild-Kunst: Seit dem Beginn der Diskussion über Framing/Embedding (Einbindung von Inhalten einer Website in eine andere) erteilt die VG Bild-Kunst Online-Lizenzen ausschließlich unter der Bedingung, dass technische Vorkehrungen getroffen werden, die die Abbildungen gegen Download und Embedding schützen. Dadurch wird verhindert, dass z. B. kommerzielle Nutzer die Werkabbildungen ohne Zustimmung der Urheber und ohne Lizenzzahlung auf ihren Webseiten nutzen können. Die Interessen der Künstlerinnen und Künstler sollten auch bei von Gebühren freigestellten Veröffentlichungen auf Webseiten des BBK oder der angeschlossenen Verbände geschützt werden. In der Vereinbarung von 2008 zu den BBK-Webseiten war das noch nicht Thema, inzwischen sollte allerdings besprochen werden, ob nicht diese technischen Schutzmaßnahmen bei den freigestellten Nutzungen besonders relevant wären.

Veröffentlichung von Werkabbildungen in Katalogen eines BBK-Verbands und Meldepflicht bei der VG Bild-Kunst

Auch in Bezug auf Kataloge anlässlich einer von einem BBK-Verband organisierten Ausstellung von Werken seiner Mitglieder gehen BBK und VG-Bild-Kunst davon aus, dass der Katalog gegenüber der VG-Bild-Kunst nicht meldepflichtig ist, sofern dem herausgebenden BBK-Verband das Einverständnis des Künstlers bzw. der Künstlerin zur kostenfreien Veröffentlichung vorliegt.

Bei Ausstellungskatalogen der BBK-Verbände handelt es sich um eine nicht-kommerzielle Veröffentlichung, für die das Einverständnis zur kostenfreien Verwendung der Werke berücksichtigt werden kann. (Bitte beachten: Für Kataloge von Museen und Archiven kann auf Gebühren für die Veröffentlichung nicht verzichtet werden, da diese Kataloge einem gesetzlichen Vergütungsanspruch unterliegen.)

Die VG Bild-Kunst überprüft diese Einverständniserklärungen nur im Falle der Beschwerde eines Mitglieds – der herausgebende BBK-Verband sollte daher im eigenen Interesse die eindeutig formulierten Erklärungen der Mitglieder dokumentieren.

Eine entsprechende Erklärung der Künstlerinnen und Künstler sollte den Titel der Ausstellung und/oder des Katalogs, die Auflagenhöhe und ISBN enthalten sowie die Erklärung, dass die kostenfreie Nutzung für nichtkommerzielle Zwecke genehmigt wird.

Die Meldung des Ausstellungskatalogs und der Werkabbildungen im Katalog durch den Künstler bzw. die Künstlerin für die Ausschüttungen der VG Bild-Kunst ist grundsätzlich auch bei Verzicht auf eine Vergütung möglich. Ob ein Katalog meldefähig ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben der VG Bild-Kunst. Alle Meldeverfahren und entsprechende Informationen werden auf der Website der VG Bild-Kunst immer in der aktuellsten Form veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juli 2023